

Hinweis zu aktuellen Smart-Meter-Anschreiben

In letzter Zeit erreichen uns vermehrt Rückfragen von Kundinnen und Kunden, die Post zum Thema Smart Meter (intelligente Messsysteme) erhalten haben. Hintergrund sind unter anderem Schreiben von Unternehmen, die den Einbau solcher Systeme anbieten. Die darin verwendete Formulierung oder der Hinweis auf eine vermeintliche zeitliche Dringlichkeit kann den Eindruck erwecken, dass der bisherige Stromzähler kurzfristig ausgetauscht werden muss.

Ein solches Anschreiben allein begründet jedoch keine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrags oder zu einem sofortigen Zählerwechsel.

Gesetzliche Vorgaben bestimmen den Einbau

Der Ausbau und die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen erfolgt in Deutschland auf Grundlage gesetzlicher Regelungen. Ob eine Verbrauchsstelle mit einem Smart Meter ausgestattet werden muss und wann dies geschieht, richtet sich insbesondere nach den jeweiligen Verbrauchs- und Erzeugungsdaten.

Eine besondere Bedeutung haben dabei unter anderem:

- Haushalte und Betriebe mit einem jährlichen Stromverbrauch von über 6.000 kWh,
- Erzeugungsanlagen wie Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 7 kW,
- steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG, bspw. Wärmepumpen oder Wallboxen.

Die gesetzlich vorgesehene Umsetzung des Smart-Meter-Rollouts erfolgt im jeweiligen Netzgebiet durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

Sie müssen nicht handeln

Der Erhalt eines Werbe- oder Informationsschreibens bedeutet nicht, dass Sie selbst einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber beauftragen müssen. Sollte der Einbau eines intelligenten Messsystems an Ihrer Verbrauchsstelle aufgrund der gesetzlichen Vorgaben vorgesehen sein, erfolgt die Information bzw. Umsetzung für das jeweilige Netzgebiet im Rahmen der Einbauplanung des grundzuständigen Messstellenbetreiber. Ebenso ist natürlich der Einbau eines Smart Meter auf Kundenwunsch möglich.

Bei Fragen zu einem erhaltenen Schreiben können Sie sich an das Kundenbüro der Gemeindewerke Taufkirchen (Rathausplatz 1, 84416 Taufkirchen (Vils) / Telefon: 08084 37 - 39) wenden.